



Beiblatt

zum Mustervertrag flexible Netzanschlussvereinbarung
Zweiseitiger Grundvertrag
zwischen dem Netzbetreiber und einem Anlagenbetreiber

Judith Affeldt (Kanzlei Dombert Rechtsanwälte)

Holger Loew (FA Wind und Solar)

Anne Kathrin Pauly (FA Wind und Solar)

Tobias Roß (Kanzlei Dombert Rechtsanwälte)

Dr. Dirk Sudhaus (FA Wind und Solar)

Andreas Wade (FA Wind und Solar)

Unter Mitarbeit des Arbeitskreises Mustervertrag FCA

Impressum

Herausgegeben von:

Fachagentur Wind und Solar e. V.
Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin
www.fachagentur-wind-solar.de
post@fa-wind-solar.de

V. i. S. d. P.: Dr. Antje Wagenknecht

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. ist ein
gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen
beim Amtsgericht Charlottenburg, VR
32573 B

Autorenschaft: Judith Affeldt (Kanzlei
Dombert Rechtsanwälte), Holger Loew (FA
Wind und Solar), Anne Kathrin Pauly (FA
Wind und Solar), Tobias Roß (Kanzlei Dom-
bert Rechtsanwälte), Dr. Dirk Sudhaus (FA
Wind und Solar), Andreas Wade (FA Wind
und Solar)

Stand: September 2026

Zitiervorschlag: FA Wind und Solar (Hrsg.) (2026),
Beiblatt zum Mustervertrag flexible Netzanschlussverein-
barung – Zweiseitiger Grundvertrag zwischen dem Netz-
betreiber und einem Anlagenbetreiber.

Danksagung: Ein herzlicher Dank geht an alle Mitglieder
des Arbeitskreises Mustervertrag FCA (Alterric, BDEW,
BEE, BNE, BSW-Solar, BWE, Clearingstelle EEG|KWKG,
E.DIS Netz GmbH, Fachverband Biogas, RWE, VDE, VKU,
Westfalen Weser Netz GmbH) für die tatkräftige Unterstüt-
zung und stets konstruktiven Diskussionen.

Lesehinweise

Das Beiblatt soll zum besseren Verständnis des Vertrags dienen.

Hinweise sind wie folgt gekennzeichnet:

Juristische Kommentare und Hinweise der Kanzlei Dombert zu einzelnen Paragrafen. Diese sind blau hinterlegt.

Weitere Hinweise sind gelb markiert.

Inhalt

1	Hintergrund.....	4
1.1	Rechtliche Grundlagen	4
1.2	Arbeitskreis zum Mustervertrag	4
2	Anwendungshinweise.....	6
3	Erläuterungen zum Vertragstext im Einzelnen	7
3.1	Zum Rubrum	7
3.2	Zu § 1 Gegenstand dieser Vereinbarung.....	7
3.2.1	Variante provisorischer Netzanschluss.....	7
3.3	Zu § 3 Art der Wirkleistungsbegrenzung.....	8
3.3.1	Zu Option C: Volldynamische Wirkleistungsbegrenzung	8
3.3.2	Zu Baustein: Der Anschlussnehmer betreibt mehrere Anlagen (Absatz 5)	9
3.4	Zu § 4 Abs. 3 Technische Anforderungen zur Einhaltung der Wirkleistungsbegrenzung, Mitteilungspflichten.....	9
3.5	Zu § 5 Messkonzept, Messstellenbetrieb	9
3.6	Zu § 6 Verhältnis der Wirkleistungsbegrenzung zum Redispatch.....	9
3.6.1	Zum Sonderbaustein für Redispatch-Maßnahmen (§§ 13, 13a EnWG): Integration von Misch- und Graustromspeichern sowie anderen Verbrauchern	10
3.7	Zu § 8 Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung.....	10
3.8	Zu § 9 Haftung, Freistellung	11
3.9	Zu § 10 Rechtsnachfolge	11
3.10	Zu § 12 Abs. 3 Schlussbestimmungen.....	12
	Haftungshinweis.....	13
	Abkürzungsverzeichnis	14

1 Hintergrund

1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit dem am 25. Februar 2025 in Kraft getretenen Artikelgesetz¹ („Stromspitzen-Gesetz“) wurden das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)² und das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)³ u. a. dahingehend geändert, dass eine „Überbauung“ von Netzverknüpfungspunkten (NVP) nunmehr ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist (§ 8a EEG, § 17 Abs. 2b EnWG). Die Möglichkeit des Abschlusses von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen (fNAV) unter Vorgabe von Mindestvorgaben (§ 8a EEG, § 17 Abs. 2b EnWG) wurde gesetzlich verankert. Diese Mindestvorgaben sagen für den Bereich von erneuerbaren Energieanlagen aus, dass eine flexible Netzanschlussvereinbarung abgeschlossen werden kann, in der insbesondere Regelungen zu treffen sind:

- 1 „zur Höhe der anschlussseitig begrenzten maximalen Wirkleistungseinspeisung,
- 2 zu Zeitfenstern mit unterschiedlich hoch begrenzten maximalen Wirkleistungseinspeisungen, sofern dies ermöglicht werden soll,
- 3 zur Dauer der anschlussseitigen Begrenzung sowie zu den anschließend geltenden Regelungen, sofern die Begrenzung nicht dauerhaft vorgesehen ist,
- 4 zur Sicherstellung der technischen Anforderungen an die Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung,
- 5 zur Haftung des Anlagenbetreibers bei Überschreitung der maximalen Wirkleistungseinspeisung und
- 6 zum Einverständnis anderer Anlagenbetreiber oder Betreiber von Stromspeichern, sofern über denselben Netzverknüpfungspunkt Anlagen oder Stromspeicher anderer Betreiber bereits angeschlossen sind oder zeitgleich angeschlossen werden sollen.“ (§ 8a EEG Abs. 2)

Der Mustervertrag bietet eine rechtlich geprüfte vertragliche Ausgestaltung dieser Vorgaben an. Da momentan noch nicht alle Voraussetzungen zur Ausgestaltung einer volldynamischen Regelung und die Abgrenzung zum Redispatch-Regime hinreichend geklärt sind, wurde diese Option im Vertragstext zunächst ausgeklammert und nur in Form eines Platzhalters aufgenommen. Einzelne Vorschläge zum Umgang mit der volldynamischen Regelung wurden dort, wo es sinnvoll erschien, ins Beiblatt aufgenommen.

Ziel des Gesetzgebers war es, mit diesen neuen Regelungen den Netzanschluss unter anderem für Anlagen, die erneuerbare Energie erzeugen, zu beschleunigen. Die europarechtliche Grundlage für diese Regelungen ist die Novellierung vom 13.06.2024 in Art. 6a der europäischen Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie – EBM-RL [(EU) 2024/1711].⁴ Diese sieht flexible Netzanschlussvereinbarungen als Interimslösung vor, bis der Netzausbau erfolgt ist. Nach erfolgtem Netzausbau sollen die flexiblen Netzanschlussverträge auf feste Netzanschlussverträge umgestellt werden (Art. 6a Abs. 1a) EBM-RL). Als dauerhafte Lösung ist die Möglichkeit des Abschlusses von flexiblen Netzanschlussverträgen nur dann vorgesehen, wenn der Netzausbau nicht die wirkksamste Lösung ist (Art. 6a Abs. 1 Buchstabe c EBM-RL).

1.2 Arbeitskreis zum Mustervertrag

Für die Erarbeitung des Mustervertrags für flexible Netzanschlussvereinbarungen hat die FA Wind und Solar einen Arbeitskreis aus 16 Teilnehmenden gegründet, der sich aus Vertretern und Vertreterinnen von Unternehmen/Betreibern, Verbänden und Netzbetreibern zusammensetzt (Alterric, BDEW, BEE, BNE, BSW-Solar, BWE, Clearingstelle EEG|KWKG, E.DIS Netz GmbH, Fachverband Biogas, RWE, VDE, VKU, Westfalen Weser Netz GmbH).

Mit der rechtlichen Umsetzung der im Arbeitskreis erarbeiteten Regelungsinhalte wurde die Kanzlei Dombert Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB im Rahmen eines von der FA Wind und Solar durchgeführten Vergabeverfahrens beauftragt.

¹ BGBl. 2025 I Nr. 51 vom 24.02.2025; Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen.

² Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist.

³ Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 66) geändert worden ist.

⁴ Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union.

Die Formulierungen wurden jeweils mit dem Ziel gewählt, einen möglichst tragfähigen Konsens unter den Beteiligten zu ermöglichen. Die Diskussionen im Arbeitskreis wurden in Arbeitsgruppen bei den Verbänden gespiegelt. Weitere Interessenten, die keine Berücksichtigung im Arbeitskreis finden konnten, wurden für die Leistungsbeschreibung und den Vertragsentwurf schriftlich konsultiert. Das BMWF und die BNetzA wurden über die Aktivitäten des Arbeitskreises und die Vertragsentwürfe informiert.

Die FA Wind und Solar ist Herausgeberin des Mustervertrags.

2 Anwendungshinweise

Der Mustervertrag adressiert primär Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt mehr als 30 kW. Für kleinere Anlagen wären voraussichtlich weitere rechtliche Vorgaben, insbesondere zum Verbraucherschutz, zu beachten. Der Mustervertrag zielt darauf, Formulierungshilfen zu geben. Er kann jedoch eine Einzelfallprüfung der zu verwendenden vertraglichen Regelungen nicht ersetzen.

Die Voraussetzungen (örtlich, technisch) für den Netzanschluss und die Ausgestaltung der flexiblen Netzanschlussvereinbarung können sehr unterschiedlich sein. In dem Mustervertrag können nicht sämtliche Fallkonstellationen abgebildet werden. Der Mustervertrag arbeitet mit dem Baukastenprinzip. Dies ermöglicht die Abbildung einer Vielzahl von zu berücksichtigenden Fallkonstellationen, aus denen sich die anwendenden Personen die passende(n) Passage(n) herausuchen können. Der Mustervertrag ist daher so gestaltet, dass er an die jeweilige Situation im Einzelfall angepasst werden kann, aber auch anzupassen ist.

Der Mustervertrag wurde nicht so angelegt, dass er sämtlichen Regelungsbedarf eines Netzanschlussverhältnisses abdeckt.

Adressiert wird ausschließlich die Erzeugungsseite. Der Mustervertrag ist nur für Vereinbarungen nach § 8a EEG erstellt worden.

Gegenstand dieses Mustervertrages ist die Abbildung des Vertragsverhältnisses zwischen einem Netzbetreiber und einem Anlagenbetreiber. Der Anlagenbetreiber kann mehrere erneuerbare Energieanlagen sowohl gleicher als auch unterschiedlicher Energieträger betreiben.

Der Mustervertrag basiert auf der Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Verfassung – Mai 2026.

Mit dem Mustervertrag bezieht der Arbeitskreis keine Stellung dazu, ob der Abschluss temporärer fNAV bis zum erfolgten Netzausbau aus rechtlicher Sicht notwendig ist oder ob der Anlagenbetreiber dies vom Netzbetreiber verlangen kann. Da die Gesetzesbegründung zu § 8a EEG 2023 vorübergehende fNAV ausdrücklich vorsieht und Art. 6a Abs. 2 EBM-RL temporäre fNAV im Grundsatz vorsieht, sind im Mustervertrag Bausteine für temporäre fNAV enthalten. Diese können jedenfalls in den Fällen verwendet werden, in denen beide Parteien eine temporäre fNAV für sinnvoll erachten und eine solche freiwillig abschließen wollen.

Netzbetreiber müssen EEG-Anlagen am gesamtwirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt der geeigneten Spannungsebene unverzüglich und vorrangig an ihr Netz anschließen (§ 8 Abs. 1 EEG). Gleiches gilt für andere Netzverknüpfungspunkte, die der Anlagenbetreiber wählt und die dem Netzbetreiber keine erheblichen Mehrkosten verursachen (§ 8 Abs. 2 S. 1 EEG). Unverzüglich bedeutet hierbei, dass kein schuldhaftes Zögern erfolgen darf (vgl. § 121 Abs. 1 BGB).

Hinweis zur Beratung

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. führt keine Rechtsberatung zum Mustervertrag, den in diesem Mustervertrag enthaltenen Regelungen oder deren Umsetzung in individuelle vertragliche Regelungen durch.

Hinweis

Informationen zu den Rechten und Pflichten von Anlagenbetreibern und Netzbetreibern finden Sie auf der Website der Clearingstelle EEG|KWKG unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/>. Dort finden Sie unter anderem Informationen dazu, wie der gesetzliche Netzverknüpfungspunkt bestimmt wird (Nr. 164: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/haeufige-rechtsfrage/164>), was flexible Netzanschlussvereinbarungen beinhalten (<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/haeufige-rechtsfrage/273>) und welche Fristen beim Netzanschluss gelten (<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/haeufige-rechtsfrage/68>).

3 Erläuterungen zum Vertragstext im Einzelnen

3.1 Zum Rubrum

Die Bezeichnung des NVP im Rubrum sieht den Fall vor, dass neue Anlagen an einem bestehenden Netzverknüpfungspunkt mit Bestandsanlagen angeschlossen werden. Werden sämtliche Anlagen mit einer Überbauung an dem NVP neu angeschlossen, sind diese noch nicht im Marktstammdatenregister mit entsprechenden Identifikationsdaten eingetragen. Der Netzverknüpfungspunkt ist hier anderweitig eindeutig zu bezeichnen.

3.2 Zu § 1 Gegenstand dieser Vereinbarung

3.2.1 Variante provisorischer Netzanschluss

Hinweis

Liegt es im gegenseitigen Interesse, kann der Anschluss der Anlage zunächst über einen provisorischen Netzanschluss erfolgen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein bestehendes Umspannwerk um ein Schaltfeld erweitert werden soll und es bis zum Abschluss der Arbeiten nicht möglich ist, die volle Kapazität der neu anzuschließenden Anlage einzuspeisen. Mit einer Begrenzung der Wirkleistung soll ermöglicht werden, ein bereits angeschlossenes Mittelspannungskabel mitzunutzen, bis das neue Schaltfeld fertiggestellt ist.

Für diesen Fall wird folgender Baustein vorgeschlagen, der nach § 1 Abs. 4 aufgeführt werden kann:

(5) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der endgültige Netzverknüpfungspunkt im Sinne des § 8 EEG 2023 erst zu einem späteren Zeitpunkt hergestellt und in Betrieb genommen wird. Bis zu dessen Fertigstellung erfolgt der Anschluss der Anlage(n) ausschließlich an den in dieser Vereinbarung bezeichneten provisorischen Netzanschlusspunkt.

(6) Der provisorische Netzanschlusspunkt dient ausschließlich der vorübergehenden Einspeisung bis zur technischen Fertigstellung und Inbetriebnahme des endgültigen Netzverknüpfungspunktes. Die an diesem provisorischen Netzanschlusspunkt verfügbare Anschlusskapazität kann unterhalb der am endgültigen Netzverknüpfungspunkt vorgesehenen Kapazität liegen und ist gemäß der in dieser Vereinbarung festgelegten Wirkleistungsbegrenzung zu nutzen.

(7) Die flexible Netzanschlussvereinbarung gilt während der gesamten Dauer des Anschlusses am provisorischen Netzanschlusspunkt. Mit der Inbetriebnahme des endgültigen Netzverknüpfungspunktes gehen die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung automatisch auf den endgültigen Netzverknüpfungspunkt über, soweit dies zur Einhaltung der Wirkleistungsbegrenzung und der technischen Anforderungen erforderlich ist. Eine gesonderte Anpassungsvereinbarung ist nur dann erforderlich, wenn der endgültige Netzverknüpfungspunkt eine hiervon abweichende Wirkleistungsbegrenzung oder weitergehende technische Anforderungen erfordert.

(8) Der Anschlussnehmer hat keinen Anspruch auf die dauerhafte Nutzung des provisorischen Netzanschlusspunktes. Mit Inbetriebnahme des endgültigen Netzverknüpfungspunktes ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, den provisorischen Netzanschluss außer Betrieb zu nehmen und die Anlagen an den endgültigen Netzverknüpfungspunkt umzuschließen.

Dieser provisorische Netzanschluss ist eine Variante der temporären flexiblen Netzanschlussvereinbarung.

3.3 Zu § 3 Art der Wirkleistungsbegrenzung

Hinweis

Mit der Wirkleistungsbegrenzung muss sichergestellt werden, dass die im Vertrag festgelegte maximale Wirkleistung nicht überschritten wird. Die Gesetzesbegründung sieht dafür drei verschiedene Arten vor (BT-Drs. 20/14235, S. 71, 72; siehe auch das Glossar):

- statische Wirkleistungsbegrenzung,
- dynamische Wirkleistungsbegrenzung,
- volldynamische Wirkleistungsbegrenzung.

Im Mustervertrag finden sich sowohl Bausteine für die statische (Option A) als auch die dynamische Wirkleistungsbegrenzung (Option B). Für die volldynamische Wirkleistungsbegrenzung ist lediglich ein Platzhalter vorgesehen.

3.3.1 Zu Option C: Volldynamische Wirkleistungsbegrenzung

Hinweis

Bei einer volldynamischen Wirkleistungsbegrenzung kann der Netzanschluss grundsätzlich im Umfang der maximalen Netzanschlussleistung genutzt werden – dem Verteilernetzbetreiber wird aber das Recht gegeben, ereignisorientiert je nach Auslastung die Höhe der Anschlussleistung, ggf. bis auf eine vereinbarte Untergrenze, zu beschränken, um so eine höhere Auslastung in Zeiten, in denen es keine Engpässe gibt, zu ermöglichen, vgl. BT-Drs. 20/14235, S. 72.

Die konkrete Ausgestaltung ist derzeit Gegenstand von Pilotvorhaben und einer intensiven Fachdebatte, weshalb eine Standardisierung zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht möglich ist. Die volldynamische Wirkleistungsbegrenzung muss daher einzelfallabhängig von den Vertragsparteien ausgestaltet werden.

Im Folgenden werden Vorschläge und Beispiele gebracht, wie eine solche Regelung gestaltet werden könnte:

Beispiel 1: Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die Anlagen grundsätzlich bis zu einer Anschlussleistung von [...] MW zu betreiben (Obergrenze). Der Netzbetreiber ist berechtigt, die maximal zulässige Wirkleistungseinspeisung ereignisorientiert, situationsabhängig und kurzfristig auch ohne vorherige Ankündigung zu reduzieren, wenn und soweit dies zur Vermeidung oder Beseitigung eines lokalen netztechnischen Engpasses am Netzverknüpfungspunkt oder in der zugeordneten Netzebene erforderlich ist. Die Reduzierung erfolgt innerhalb der in Satz 1 festgelegten maximal zulässigen Wirkleistungsobergrenze und einer Untergrenze von [...] MW. Eine Unterschreitung der Untergrenze durch den Netzbetreiber ist nur bei einer Maßnahme nach § 13a EnWG zulässig.

Beispiel 2: Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die Anlagen grundsätzlich bis zu der Einspeiseleistung von [...] MW zu betreiben (Untergrenze). Der Netzbetreiber ist berechtigt, die maximal zulässige Wirkleistungseinspeisungsgrenze ereignisorientiert, situationsabhängig zu erweitern.

Berücksichtigt werden müssen dabei auch die Reaktionszeiten und besondere Anforderungen an die volldynamische Wirkleistungsbegrenzung, beispielsweise die automatische Rückregelung (Fallback) bei Ausfall von Steuerbefehlen.

3.3.2 Zu Baustein: Der Anschlussnehmer betreibt mehrere Anlagen (Absatz 5)

Hinweis

Aus Sicht des Arbeitskreises ist eine allgemeingültige, rechtssichere Klärung der Frage, ob die Kapazität einer stillgelegten Altanlage durch die am selben NVP angeschlossene Neuanlage übernommen werden kann, derzeit nicht möglich. Daher wird an dieser Stelle lediglich festgelegt, dass eine Kapazitätsweitergabe erfolgen soll, sobald und soweit dies rechtlich möglich ist.

3.4 Zu § 4 Abs. 3 Technische Anforderungen zur Einhaltung der Wirkleistungsbegrenzung, Mitteilungspflichten

Ein geeigneter Nachweis kann ein Anlagenzertifikat sein. Ist dies nicht vorhanden, hat ein Nachweis nach den Anforderungen gemäß den Technischen Regeln für den Anschluss (TAR) zu erfolgen.

3.5 Zu § 5 Messkonzept, Messstellenbetrieb

Die Auswahl eines geeigneten Messkonzepts und der Betrieb der Messstelle haben nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes und des EEG zu erfolgen.

Hinweis

Der Begriff der Anlage (siehe Glossar) erfasst auch Grünstromspeicher. Auch diese sind separat mit einer Messeinrichtung auszustatten. Dies ist insbesondere für die Frage relevant, ob eine Entschädigungspflicht bei einer Redispatch-Maßnahme vorliegt, wenn die abgeregelte Anlage den Strom – statt ins Netz – in den Speicher lädt.

3.6 Zu § 6 Verhältnis der Wirkleistungsbegrenzung zum Redispatch

Auch bei Anlagen mit einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung hat der Netzbetreiber das Recht, die Anlagenleistung im Bedarfsfall zu reduzieren (Redispatch).

Die Redispatchanforderung gilt stets für den gesamten NVP. Es muss daher ausgeschlossen werden, dass im Redispatchfall eine Anlage ihre Wirkleistung mit Wirkung auf den Netzverknüpfungspunkt reduziert und anschließend eine andere Anlage ihre Wirkleistung mit Wirkung auf denselben Netzverknüpfungspunkt erhöht. Vielmehr muss die Einspeiseleistung am NVP im geforderten Maße reduziert werden.

Wird die vereinbarte maximale Wirkleistungsbegrenzung aufgrund einer Redispatchanordnung des Netzbetreibers unterschritten, hat der Anlagenbetreiber einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich für die Strommengen, die während der Abregelung nicht eingespeist werden konnten. Hier greift das übliche Redispatchverfahren. Kein Anspruch auf finanziellen Ausgleich besteht hingegen für Strommengen, die in diesem Zeitraum durch einen geschützten Verbraucher, z. B. zum Laden einer Batterie oder für Power-to-Heat genutzt oder verbraucht wurden. Kein Anspruch auf finanziellen Ausgleich besteht zudem für Strommengen, die die vereinbarte Wirkleistungsbegrenzung überschritten hätten.

Hinweis

Soll Strom im Redispatchfall durch einen hinter dem Netzverknüpfungspunkt angeschlossenen Verbraucher genutzt werden, ist dies dem Netzbetreiber über Nicht-Beanspruchbarkeiten (vgl. MaKo: <https://www.bdew-mako.de/documents>) in Form von viertelstündigen Leistungswerten vor der Redispatch-Maßnahme zu melden. Handelt es sich bei der Last um einen berechtigten Teilnehmer nach § 13k EnWG, sind die dafür geltenden Regelungen zu beachten.

3.6.1 Zum Sonderbaustein für Redispatch-Maßnahmen (§§ 13, 13a EnWG): Integration von Misch- und Graustromspeichern sowie anderen Verbrauchern

Hinweis

Der Sonderbaustein konkretisiert die Behandlung von Energiemengen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach §§ 13, 13a EnWG, soweit Erzeugungsanlagen mit Speichereinrichtungen (insbesondere Misch- oder Graustromspeichern) oder sonstigen Verbrauchseinrichtungen gekoppelt sind.

Dabei wird ausdrücklich klargestellt, dass Grau- und Mischstromspeicher ausschließlich im Rahmen dieses Sonderbausteins zum Redispatch berücksichtigt werden. Der übrige Vertrag ist in seiner Systematik nicht darauf ausgelegt, solche Speichereinrichtungen umfassend einzubeziehen. Der Anwendungsbereich des Vertrags beschränkt sich – soweit Speicher betroffen sind – ausschließlich auf Grünstromspeicher im Sinne des EEG (vgl. dazu auch § 1 Abs. 2 des Vertrags „Integration von Grünstromspeichern“).

Ziel des Sonderbausteins ist es, eine sachgerechte Abgrenzung redispatchbedingter Energiemengen sicherzustellen und insbesondere eine doppelte wirtschaftliche Begünstigung zu vermeiden. Energiemengen, die während einer Redispatch-Maßnahme in eine Speichereinrichtung geladen oder anderweitig verbraucht werden, gelten daher grundsätzlich nicht als vermiedene Einspeisung, da sie nicht entfallen, sondern einer alternativen Nutzung zugeführt werden.

Zentrale Voraussetzung für die Anwendung der Regelung ist eine eindeutige und nachvollziehbare messtechnische Abgrenzung der Energieflüsse. Nur soweit eine solche Abgrenzung gewährleistet ist, kann eine Zuordnung der Energiemengen zu den erfassten Erzeugungsanlagen und eine sachgerechte Behandlung im Rahmen des Redispatch erfolgen. Fehlt eine solche messtechnische Abgrenzbarkeit, können die betroffenen Energiemengen nicht eindeutig als durch die Redispatch-Maßnahme verursacht eingeordnet werden.

Hinweis zu Abs. 5

Einzelvertraglich kann von den Parteien geregelt werden, wie damit umzugehen ist, wenn keine eindeutige und nachvollziehbare Abgrenzung gewährleistet ist. Hierbei sind die Vorgaben der §§ 3 und 5 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) zu beachten.

3.7 Zu § 8 Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung

Hinweis

Während § 7 Abs. 6 des Vertrags ein jederzeitiges ordentliches Kündigungsrecht für den Anschlussnehmer vorsieht, kann der Netzbetreiber nur in den folgenden Fällen kündigen:

- ordentliche Kündigung des Netzbetreibers nach §§ 7 Abs. 7 des Vertrags, wenn dadurch eine Einspeisung ohne Wirkleistungsbegrenzung am vereinbarten Netzverknüpfungspunkt zugunsten des Anschlussnehmers ermöglicht werden soll sowie
- außerordentliche Kündigung nach § 8 des Vertrags, insbesondere bei Vorliegen der wichtigen Gründe unter § 8 Abs. 2.

3.8 Zu § 9 Haftung, Freistellung

Zu Abs. 1: Haftung des Anschlussnehmers

Die in Abs. 1 angegebenen Beispiele sind an die Spannungsebene des Netzes, an das die Anlagen angeschlossen sind, anzupassen und dienen hier lediglich als Orientierung. Von den Vertragsparteien ist zu prüfen, ob die geltenden TAR ausreichend konkretisierte Pflichten zur Einhaltung der Wirkleistungsbegrenzung enthalten. Zum Zeitpunkt der Vertragserarbeitung war dies für die Ebene der Niederspannung durch die TAR VDE-AR-N 4105 (Abs. 5.5.2) der Fall, jedoch nicht für die Ebene der Mittelspannung.

Die im FNN-Hinweis „ $P_{AV,E}$ -Überwachung bei Anschlüssen am Nieder-, Mittel- und Hochspannungsnetz“ enthaltenen Vorgaben sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Pflichten des Anlagenbetreibers zur „wiederkehrenden Prüfung und Bestätigung der Funktionsfähigkeit der $P_{AV,E}$ -Überwachung“. Um das Haftungsrisiko zu begrenzen, sollten diese Vorgaben in allen Spannungsebenen beachtet werden, soweit sie nicht in die TAR überführt wurden.

Hinweis zu Abs. 1

Die Nachweisführung der Funktionsfähigkeit der Schutzeinrichtung könnte analog dem Umfang einer Schutzprüfung erfolgen und ist in diesem Fall dauerhaft sicherzustellen. Die Funktionsfähigkeit der $P_{AV,E}$ -Wirkleistungsgrenzkurve und die Einstellungen einer dauerhaften Wirkleistungsreduzierung an den Erzeugungseinheiten können im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung in der Betriebsphase kontrolliert und durch den Anlagenbetreiber bestätigt werden.

Zu Abs. 2: Haftung des Netzbetreibers

Hinweis

Eigene Schadensersatzansprüche für den Anschlussnehmer müssen nicht zusätzlich formuliert werden. Denn dieser hat gegen den Netzbetreiber bereits nach dem allgemeinen Zivilrecht Schadensersatzansprüche nach § 280 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)⁵ i. V. m. der konkreten flexiblen Netzanschlussvereinbarung. Nach diesen Vorschriften richten sich dann auch die Beweislastregeln (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB).

3.9 Zu § 10 Rechtsnachfolge

Zu Abs. 1: Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes

Hinweis

Dies betrifft Fälle, in denen kraft Gesetzes der Rechtsnachfolger automatisch in alle Rechte und Pflichten tritt, z. B. bei der Verschmelzung durch Aufnahme nach § 2 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (UmwG)⁶, bei der Spaltung/Ausgliederung bei Übergang des Unternehmens, im Erbfall (insb. bei natürlicher Person als Anlagenbetreiber), Formwechsel (§ 202 UmwG).

⁵ Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 83) geändert worden ist.

⁶ Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Zu Abs. 2: Verkauf, Übertragung oder Betreiberwechsel

Hinweis

Absatz 2 betrifft alle Fälle, in denen der Anlagenbetreiber freiwillig Vermögen oder Verträge überträgt, z. B.:

- Verkauf der Anlage (Asset Deal),
- Betreiberwechsel (technische/betriebliche Betriebsführung geht über),
- Übertragung an Tochtergesellschaft, Joint Venture, Fonds, Special Purpose Vehicle (SPV) etc.,
- Verpachtung, Gebrauchsüberlassung, sonstige Übertragungen.

3.10 Zu § 12 Abs. 3 Schlussbestimmungen

Zum Baustein: Rechtsweg, Option B, Optionale Schiedsklausel

Optional wurde eine Schiedsklausel eingeführt. Der gemeinsame Weg zur Clearingstelle EEG|KWKG steht offen, auch wenn die Option Schiedsklausel nicht in den Vertrag aufgenommen wird.

Haftungshinweis

Das Beiblatt wurde auf Basis abstrakter gesetzlicher Vorgaben, mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Da Fehler jedoch nie auszuschließen sind und die Inhalte Änderungen unterliegen können, weisen wir auf Folgendes hin: Sowohl die Fachagentur Wind und Solar e. V. als auch die Dombert Rechtsanwälte PartGmbH übernehmen keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Beiblatt bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, ist sowohl eine Haftung der Fachagentur Wind und Solar e. V. als auch eine Haftung von Dombert Rechtsanwälte PartGmbH ausgeschlossen. Dieses Beiblatt kann unter keinem Gesichtspunkt die eigene individuelle Bewertung und die individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen. Zu vielen der in diesem Beiblatt aufgeworfenen Rechtsfragen ist – soweit ersichtlich – keine Rechtsprechung ergangen, sodass die Ausführungen mit Rechtsunsicherheiten behaftet sind.

Abkürzungsverzeichnis

AB	Anlagenbetreiber
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
fNAV	flexible Netzanschlussvereinbarungen
EBM-RL	Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie
FNN-Richtlinie	Richtlinie des Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE
NB	Netzbetreiber
NVP	Netzverknüpfungspunkt
SPV	Special Purpose Vehicle
TAR	Technische Anschlussregeln